



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)
Bundesamt für Justiz
ipr@bj.admin.ch

Basel, 24. Mai 2017

P170112

**Regierungsratsbeschluss vom 23. Mai 2017
Änderung des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht
(Internationale Schiedsgerichtsbarkeit) IPRG;
Vernehmlassung des Kantons Basel-Stadt**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 11. Januar 2017 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Revision des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (Internationale Schiedsgerichtsbarkeit) IPRG zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Bemerkungen zukommen.

Der Kanton Basel-Stadt ist mit der Revisionsvorlage grundsätzlich einverstanden.

Zur geplanten Änderung des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) wird jedoch das Folgende angemerkt: In einem neuen **Art. 77 Abs. 2^{bis} E-BGG** soll festgeschrieben werden, dass die Parteien in Beschwerde- und Revisionsverfahren in der Schiedsgerichtsbarkeit vor Bundesgericht ihre Rechtsschriften in englischer Sprache einreichen können. Eine solche Regelung gälte nicht nur für die internationale Schiedsgerichtsbarkeit nach dem IPRG, sondern auch für die nationale Schiedsgerichtsbarkeit nach der ZPO. Dabei würde laut Begleitbericht (S. 30) die (übrige) Verfahrenssprache weiterhin gemäss Art. 54 BGG eine der vier Amtssprachen der Schweiz bleiben. Auch wenn dem Bundesrecht ähnliche Regelungen nicht mehr unbekannt sind (siehe unten) bedeutet die gesetzlich festgeschriebene Zulassung von Nichtamtssprachen vor der schweizerischen Gerichtsbarkeit eine sehr gewichtige Änderung des schweizerischen Verfahrensrechts. Darauf wird jedoch im Begleitbericht (S. 30 f.) nicht hingewiesen, sondern der neue Art. 77 Abs. 2^{bis} E-BGG wird einzig mit den privaten Interessen der Schiedsparteien gerechtfertigt (geringere Übersetzungskosten für die Parteien). Insbesondere die im Bericht genannte Zielsetzung der «durchgängigen Verwendung der englischen Sprache für Schiedsverfahren in der Schweiz und (...) vor dem Bundesgericht» sollte am Sprachenartikel von Art. 70 BV und weiteren staatsrechtlichen Grundsätzen gemessen werden. Zudem verlangt die geplante Schaffung eines *Rechts* auf Eingabe von Rechtsschriften auf Englisch nach einer sorgfältigen Abwägung zwischen den Parteiinteressen und den staatlichen Interessen (z.B. Nutzen, Kostentragung, Klarheit der Rechtsprechung, Ausbildung der Richterinnen und Richter). Aus kantonaler Sicht gilt es dabei zu bedenken, dass mit Streitigkeiten zwischen Schiedsgerichtsparteien auch die kantonalen Gerichte

befasst sein können, weshalb bei einer Zulassung der englischen Sprache im Verfahren vor Bundesgericht gleichartige Forderungen für die kantonale Gerichtsbarkeit aufgestellt werden könnten. Dabei stellten sich angesichts der auf eine oder zwei Landessprachen beschränkten Amtssprachen der Kantone noch zusätzliche Fragen zum Verhältnis der Amtssprachen zu den übrigen Landessprachen und zur englischen Sprache.

Im Bundesrecht findet sich zur Verwendung der englischen Sprache in Verfahren vor staatlichen Gerichten Art. 36 des Bundesgesetzes über das Bundespatentgericht (Patentgerichtsgesetz, PatGG). Nach dieser Regelung kann die englische Sprache im Verfahren mit Zustimmung des Gerichts und der Parteien benutzt werden. Zudem wird die Geltung des Art. 54 BGG verdeutlicht durch die Formulierung, dass das Urteil und die verfahrensleitenden Anordnungen in jedem Fall in einer Amtssprache abgefasst werden. Es bietet sich an, bundesrechtliche Regelungen betreffend die Zulassung des Englischen oder einer anderen Nichtamtssprache in gerichtlichen Verfahren inhaltlich möglichst aufeinander abgestimmt zu erlassen, besonders, da es sich um eine neue Materie handelt. Dabei ist aus der Sicht des Kantons Basel-Stadt für die Änderung des BGG eine Regelung vorzuziehen, bei welcher die Gerichte im einzelnen Verfahren ein Mitspracherecht hätten wie beim PatGG, zumal eine Sprachregelung des BGG grössere Auswirkungen auf die Kantone haben kann als das PatGG, da Patentrechtsstreitigkeiten nur auf Bundesebene geführt werden können. Durch eine solchermassen flexiblere Regelung könnten sowohl private als auch staatliche Interessen gewahrt werden. Demgemäss beantragt der Kanton Basel-Stadt Art. 77 Abs. 2^{bis} E-BGG im Sinne der Bemerkungen zu überarbeiten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unseres Anliegens.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin